

Wenn im Herbst die Blätter fallen...

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **30 (1955)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

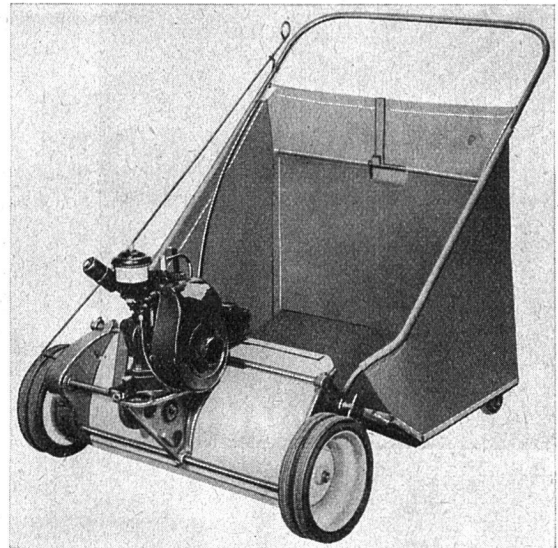


1

Wenn im Herbst die Blätter fallen...

und in bunten Farben unsere tiefgrünen Rasenplätze bedecken, dann rüstet sich der Hauswart auf seine letzte große Arbeit im Freien — auf das «Lauben». Während sich die Hausbewohner ob dieser herbstlichen Blätterpracht freuen, beginnt er mit der Bereitstellung der Geräte zum Säubern der Rasenanlagen. Unzählige Stunden muß er für diese Herbstarbeit reservieren, damit seine Kolonie sauber dasteht, wenn der erste Schnee fällt.

Neben den bekannten Geräten wie Laubrechen und -wischer werden seit einigen Jahren mit großem Erfolg die Rasenwischer PARKER für die Reinigung der Rasenanlagen eingesetzt. Ihre vorbildliche Arbeitsweise erlaubt ein sauberes und rationelles Zusammennehmen von Laub und Grasabfällen wie auch von Papierresten, Holzstücken, usw. Der PARKER braucht lediglich über den Rasen gestoßen zu werden, und schon wirft die rotierende Bürste alle Abfälle in den Auffangkorb. Ist dieser angefüllt, so kann der Wischer zum Kompost gefahren und leicht ent-



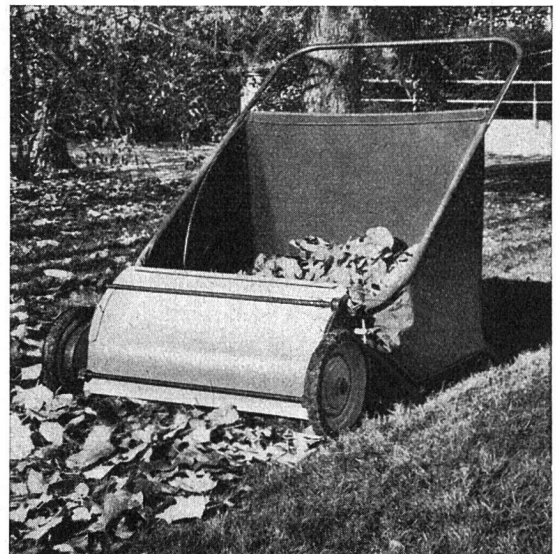
2

1 Der Rasenwischer PARKER im Einsatz nach dem Mähen im Versuchsgarten der Firma Altdorfer, Samen, Zürich 47

2 Für größere Flächen wird der motorisierte Rasenwischer PARKER «Homemaster» bevorzugt

3 Der Rasenwischer PARKER braucht nur über den Rasen gestoßen zu werden, und schon wirft die rotierende Bürste Laub, Grasabfälle, Papierfetzen usw. in den Auffangkorb

Photos: Altdorfer, Samen, Zürich 47

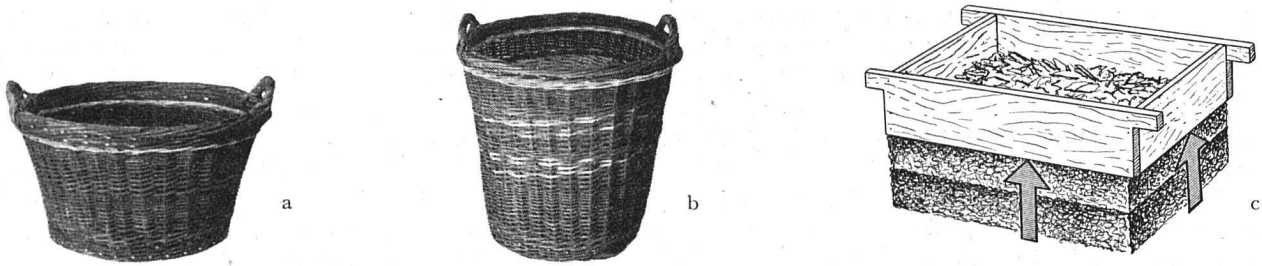


3

leert werden. Zur Aufbewahrung wird er zusammengeklappt und an eine Wand gehängt.

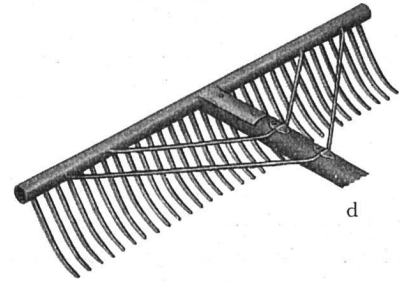
Die Rasenwischer PARKER sind in den zwei Bürstenbreiten 50 und 70 cm erhältlich, für größere Flächen empfiehlt sich die Anschaffung des motorisierten Modells «Homemaster».

Diese Geräte erleichtern und rationalisieren in hohem Maße die große Arbeit des «Laubens» im Herbst. Sie können zudem im Frühling und Sommer zum Reinigen der Anlagen nach dem Mähen verwendet werden. Der Rasen präsentiert sich nachher wie ein frisch gebürsteter Teppich.

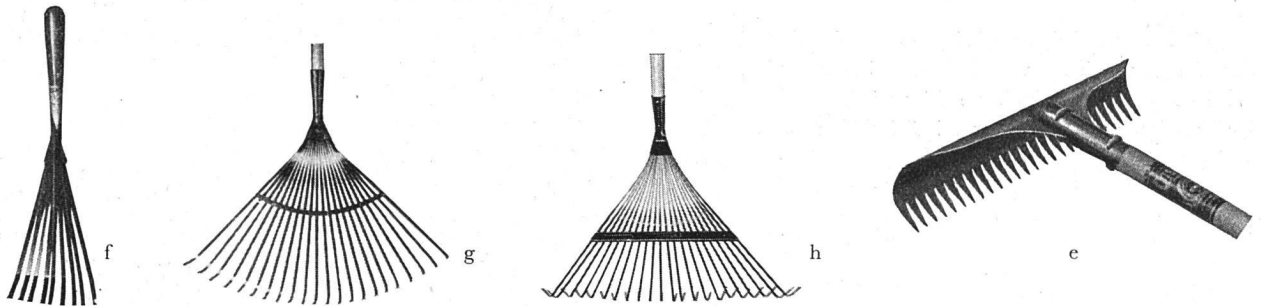


Handliche Geräte zum «Lauben»

- a Zaine aus rohem Weidengeflecht
- b Laubkorb faßt eine Unmenge Laub
- c Kompostrahmen erleichtert das Kompostieren im Freien
- d Rasenrechen Favorit mit engen Zinken
- e Praktischer Rasenrechen zum Reinigen des Rasens, auch für Steine und Moos
- f Handbesen Kolibri, eignet sich speziell zum Ausputzen von Blumenrabatten, Steingärten und Gehölzpartien
- g Laubwischer zum Sauberhalten der Gartenwege
- h Laubwischer in neuer, praktischer Form



Photos: Altdorfer, Samen, Zürich 47



RECHTSFRAGEN

Entscheide über Fragen der Preisüberwachung

Rückerstattung von Unterhaltsaufwendungen des Mieters

Gestützt auf die Verfügung der EPK vom 30. August 1950 hat die Vermieterin den Mietzins der Wohnung Z. um 10 Prozent erhöht. Unterhaltsarbeiten ließ sie keine ausführen. Der Mieter sah sich deshalb veranlaßt, ein Zimmer und den Korridor selbst zu renovieren. Das Einverständnis der Vermieterin hat er hiezu nicht eingeholt. Auf sein Drängen hin hat ihm die Vermieterin nachträglich die Kosten der Renovation des Zimmers vergütet, nicht aber jene von Fr. 150.40 des Korridors. In der Annahme, daß der Korridor

tatsächlich erneuerungsbedürftig war, verfügte die Kantonale Preiskontrollstelle, daß die Vermieterin dem Mieter die generelle Erhöhung bis zum Betrage von Fr. 150.40 zurückzuerstatten habe.

Die Eidg. Mietzinsrekurskommission hat diesen von der EPK bestätigten Entscheid mit folgender Begründung geschützt:

«Gemäß Art. 7 der Verfügung der EPK vom 30. August 1950 über Mietzinse für Immobilien kann die zuständige Amtsstelle auf Begehren des Mieters oder von Amtes wegen den um 10 Prozent erhöhten Mietzins rückwirkend auf den früheren Stand senken oder an die Erhöhung die Bedingung knüpfen, daß die Mietsache innert einer bestimmten Frist instandgestellt wird, wenn diese sich ganz oder teilweise in einem schlechten Zustand befindet. Die Vorinstanzen haben in Anwendung dieser Vorschrift eine Senkung des erhöhten Mietzinses im Betrage von Fr. 150.40 verfügt. Die Kompetenz zu einer solchen Maßnahme kann nicht bestritten werden. Da die Behörden die vollständige Rückgängigmachung